

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Opioid-Substitutionsbehandlung

§ 8a. (1) bis (1b) ...

(1c) Dauerverschreibungen nach Abs. 1a gelten, zur Entlastung des amtsärztlichen Dienstes unter Bezugnahme auf die Umsetzung des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung, als *vidiert*, wenn die *substituierende* Ärztin/der *substituierende* Arzt den Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auf der Dauerverschreibung anbringt. Der Vermerk ist von der *substituierenden* Ärztin/dem *substituierenden* Arzt zu unterfertigen und mit *der Stampiglie der Ärztin/des Arztes* zu versehen. Voraussetzung ist, dass der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt *keine Hinweise* auf eine Mehrfachbehandlung der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln *vorliegen*.

Vorgeschlagene Fassung

Opioid-Substitutionsbehandlung

§ 8a. (1) bis (1b) ...

(1c) *Im Hinblick auf die zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung gebotenen Entlastung des amtsärztlichen Dienstes gelten Dauerverschreibungen nach Abs. 1a als vidiert*, wenn die *behandelnde* Ärztin/der *behandelnde* Arzt den Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auf der Dauerverschreibung anbringt. Der Vermerk ist von der *behandelnden* Ärztin/dem *behandelnden* Arzt zu unterfertigen und mit *ihrer/seiner* Stampiglie zu versehen. Voraussetzung ist, dass der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt *kein Hinweis* auf eine Mehrfachbehandlung der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln *und keine Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde vorliegt, dass die Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Sicherstellung der Opioid-Substitution nicht mehr erforderlich ist*.

(1d) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten an die Apotheke und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darf bei der Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen der Opioid-Substitutionsbehandlung, bis zur technischen Umsetzung eines elektronischen Prozesses, unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), ungeachtet des § 6 Abs. 1 Z 2 GTelG 2012, per E-Mail erfolgen. Die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 12 GTelG 2012, in der zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung, gelten für eine Übermittlung per E-Mail mit der Maßgabe, dass sie auf die Art und Eigenschaft dieser Übermittlungsform auszurichten sind.

§ 47. (1) bis (25) ...

(26) § 8a Abs. 1c und 1d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2023 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.